

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG - Abteilung 13
GZ.: ABT13-316520/2024-35

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

IPPC-Behandlungsanlage – Antrag auf Änderungsgenehmigung

Die **Hönigsberg Entsorgungsgesellschaft m.b.H.** mit Sitz in 8120 Peggau, Franz Tieber-Platz 1, suchte um **abfallrechtliche Genehmigung für die Änderung des Bodenaushubkompartiments 2 der bestehenden Deponie „Hönigsberg“ in ein Baurestmassenkompartiment** auf den Grundstücken 36/1, 36/2, 37/1, 37/2, 79/6 (ehemals: 79/1) an. Damit einher geht die Erweiterung der zu deponierenden Abfallschlüsselnummern um SN 31411 33 und SN 31425. Das projektierte Nettoschüttvolumen an Baurestmassen beträgt 338.200 m³.

Bei der gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine **IPPC-Tätigkeit** gemäß Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung sind über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <https://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11254255/51880455/>

Das eingereichte Projekt liegt **ab dem Tag der Veröffentlichung (Montag, 20.07.2026) für die Dauer von 6 Wochen**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss- Servicestelle, während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, um telefonische Voranmeldung unter 0316/877 3831 wird ersucht)

zur Einsichtnahme auf. Weitere entscheidungsrelevante Informationen liegen während des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht bei der Behörde auf. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Frist zum Antrag eine schriftliche Stellungnahme an den Landeshauptmann von Steiermark als Abfallrechtsbehörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Es besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme mittels E-Mail (an die Adresse: anlagenrecht@stmk.gv.at) oder mittels Telefax (0316/877-3490) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 40 und 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl I Nr. 84/2024
Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mit Bescheid.

Graz, am 15.07.2026

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Julia Treusch
(elektronisch gefertigt)